

**Satzung des Promotionsstudienprogramms (PromSPO) Biomedizin  
an der Universität zu Lübeck  
vom 1. September 2016**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 29.09.2016, S. 84*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 01.09.2016*

Aufgrund des § 54 Absatz 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. April 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. April 2016 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Promotionsstudienprogramm Biomedizin an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (PromRPO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Promotionsstudienprogramme. Dieses Studienprogramm wird getragen durch die Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften. Die Sektion Medizin ist an der Besetzung des Prüfungsausschusses angemessen zu beteiligen.

**§ 2**

**Ziel des Graduiertenprogrammes**

Das Graduiertenprogramm Biomedizin der Universität zu Lübeck dient der themenzentrierten Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Dissertation auf einem biologischen oder biomedizinischen Gebiet anfertigen und den akademischen Grad Dr. rer. nat. oder PhD erwerben wollen.

**§ 3**

**Betreuung im Rahmen des Promotionsstudienprogramms**

Die Betreuung erfolgt durch ein Komitee, bestehend aus einer Betreuerin oder einem Betreuer und einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer. Die oder der Promovierende kann auf Wunsch in das Komitee einen Mentor einbringen, der sie oder ihn insbesondere bei der Karriereplanung unterstützt. Gemäß der Regeln der Promotionsordnung der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck darf nur einer der Personen des Komitees Prüfer im späteren

Promotionsverfahren sein.

#### **§ 4**

##### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zu den sich aus § 3 der PromRPO ergebenden Zugangsvoraussetzungen muss ein erfolgreich absolviertes naturwissenschaftliches, veterinärmedizinisches oder medizinisches Studium vorliegen.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienprogramms (§ 8 PromRPO) über die Zugehörigkeit eines Abschlusses zu den unter Absatz 1 genannten Bereichen.

(3) Werden Studierende nach § 3 Absatz 2 d) lit. aa oder bb der PromRPO zugelassen, müssen zusätzliche Qualifikationsleistungen in Höhe von 20 der geforderten 30 ECTS aus Veranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters der Masterstudiengänge MLS, Infection Biology, Molecular Nutrition oder Biophysik der Universität zu Lübeck nachgewiesen werden. Dabei ist mindestens ein Kurs in Zellbiologie und ein Kurs mit molekularbiologischen oder strukturenbio-logischem Inhalt nachzuweisen, wenn nicht in den vorhergehenden Bachelor- oder Staats-examensabschlüssen Modulabschlüsse im Umfang von mehr als 12 ECTS in diesen Gebieten erworben wurden.

(4) Werden Studierende nach § 3 Absatz 2 d) lit. cc oder dd der PromRPO zugelassen, ist insbesondere die für das jeweilige Promotionsthema hinreichende Kenntnis in Biophysik und Strukturbiologie, Physiologie oder Molekularbiologie und Zellbiologie zu überprüfen, wobei aus dem Studium (Bachelor und Master) spezifische Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS vorliegen sollten.

#### **§ 5**

##### **Aufbau und Dauer des Graduiertenprogrammes, Umfang des Lehrangebots**

Aufbau und Dauer der Graduiertenprogramme ergeben sich aus den in § 5 der PromRPO getroffenen Regelungen und dem dortigen Anhang. Dabei werden abweichend Publikationen in Tagungsbänden nicht kreditiert. Die aktive Teilnahme an einer Fach-Konferenz mit internationaler Beteiligung wird mit 2 KP, die Publikation mit erheblichen eigenem Anteil (= Erstauto-renschafft) mit 4 KP kreditiert. Zusätzliche, aus der Mitgliedschaft in einem assoziierten Promotionskolleg resultierende Anforderungen, sind darüber hinaus möglich.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Geltungsbereich**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Promotionsstudienprogramms Biomedizin, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Satzung aufnehmen.

Lübeck, 1. September 2016

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*

Präsident der Universität zu Lübeck